

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 70/13 B

L 3 R 1107/11 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 52 R 2939/10 (SG Düsseldorf)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Rheinland,
Königsallee 71, 40215 Düsseldorf,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Juli 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel sowie die Richter Gasser
und Kaltenstein
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 3. Dezember 2012 wird als unzulässig
verworfen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird auf

2352,30 Euro

festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Die Klägerin begehrt - als Rechtsnachfolgerin ihres Vaters (geboren am 24.6.1923, verstorben am 4.6.2007) - die rückwirkende Zahlung einer höheren Regelaltersrente aufgrund von Ghetto-Beitragszeiten bereits ab 1.7.1997.
- 2 Sie trägt vor, ihr Vater, der Versicherte, habe im Juli 2002 die Gewährung einer Altersrente aufgrund von Ghetto-Beitragszeiten beantragt und geltend gemacht, er habe von Juli 1940 bis Dezember 1942 in der Schneiderwerkstatt des Ghettos T gearbeitet. Die Klage gegen den ablehnenden Bescheid der Beklagten vom 10.12.2003 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 15.2.2005 habe vor dem SG insoweit Erfolg gehabt, als dieses die Beklagte verpflichtet habe, dem Versicherten Regelaltersrente ab dem 1.7.1997 unter Anerkennung einer fiktiven Beitragszeit ab Juli 1940 (Tenor) bzw ab Juli 1941 (Entscheidungsgründe) bis Dezember 1942 zu gewähren. Im Verfahren über die Berufung der Beklagten habe diese sich mit Schriftsatz vom 30.7.2009 bereit erklärt, zur vollständigen Erledigung des Rechtsstreits eine Beitragszeit nach dem ZRBG für die Zeit vom 9.4.1941 bis Dezember 1942 und Ersatzzeiten anzuerkennen; sie werde hieraus eine Rente bewilligen. Der Versicherte habe mit Schriftsatz vom 14.8.2009 den Rechtsstreit aufgrund des Anerkenntnisses der Beklagten für erledigt erklärt.
- 3 Die Rechtsnachfolger des Versicherten hätten im April 2010 einen "Überprüfungsantrag" gestellt und Ghetto-Beitragszeiten bereits ab Juli 1940 geltend gemacht. Mit Bescheid vom 3.8.2010 habe die Beklagte aufgrund ihres Anerkenntnisses Regelaltersrente für den Versicherten in Form einer Nachzahlung iHv ca 47 000 Euro einschließlich Zinsen für die Zeit vom 1.7.1997 bis zum 30.6.2007 bewilligt. In dem hiergegen erhobenen Widerspruch habe die Klägerin beanstandet, dass die Zeit ab Juli 1940 nicht berücksichtigt worden sei. Mit Bescheid vom 29.9.2010 habe die Beklagte die Rente aufgrund des Antrags vom April 2010 unter Berücksichtigung einer Ghetto-Beitragszeit bereits ab 1.7.1940 neu festgestellt und eine Nachzahlung für die Zeit vom 1.1.2006 bis zum 30.6.2007 iHv ca 500 Euro bewilligt. Der gegen diesen Bescheid erhobene Widerspruch sei noch nicht beschieden. Der Widerspruchsbescheid vom 23.11.2010 habe vielmehr lediglich den Widerspruch gegen den Bescheid vom 3.8.2010 als unzulässig zurückgewiesen: Der einzig zulässige Einwand gegen diesen Bescheid - nämlich, dass das Anerkenntnis nicht korrekt ausgeführt worden sei - werde nicht vorgetragen; weitere rentenrechtliche Zeiten könnten nur über § 44 SGB X geltend gemacht werden. Klage und Berufung gegen den Bescheid vom 3.8.2010 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 23.11.2010 seien erfolglos geblieben (*Gerichtsbescheid des SG Düsseldorf vom 5.12.2011; die Berufung der Klägerin zurückweisendes Urteil vom 3.12.2012*). Das LSG habe sich der Argumentation im angefochtenen Widerspruchsbescheid angeschlossen: Ebenso wie das Anerkenntnis enthalte der Bescheid



vom 3.8.2010 idF des Widerspruchsbescheids keinerlei Festlegungen für die Zeit vor dem 9.4.1941; auch im Wege einer Klageänderung könne keine entsprechende Anerkennung im vorliegenden Berufungsverfahren erfolgen. Nichts anderes folge aus den von der Klägerin herangezogenen, höchstichterlich anerkannten fundamentalen Grundsätzen des Verfolgtenrechts, wonach der Wiedergutmachung Vorrang vor der Bewahrung der Sozialversicherung einzuräumen sei.

- 4 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Berufungsurteil richtet sich die Beschwerde der Klägerin. Sie macht geltend, das Berufungsurteil weiche von drei Entscheidungen des BSG ab, nämlich vom 26.6.1959 - 1 RA 118/57, vom 16.9.1960 - 1 RA 74/59 und vom 16.9.1960 - 1 RA 118/57. Diesen entnimmt sie folgende Rechtssätze:

"Bei der Auslegung des VerfolgtenG - hier des ZRBG - müssen die allgemeinen Rechtsgedanken des Entschädigungsrechts mitberücksichtigt werden. Die allgemeinen Grundregeln der Rentenversicherung dürfen bei der Beurteilung eines Streitfalles aus dem Verfolgtenrecht nicht alleinentscheidend sein. Die dem Entschädigungsrecht zugrundeliegenden allgemeinen Gedanken müssen die Auslegung des VerfolgtenG - hier des ZRBG - bestimmen. Dabei gebührt dem Prinzip der Wiedergutmachung der Vorrang gegenüber dem Grundsatz der Wahrung des sozialversicherungsrechtlichen Systems, da das Entschädigungsrecht eine umfassende Wiedergutmachung gewährleisten will, wobei oberster Grundsatz der Wiedergutmachung die Entschädigung des tatsächlich erlittenen Schadens ist."

- 5 Diese Rechtssätze seien in zwei Entscheidungen vom 16.9.1960 - 1 RA 38/60 - und 1 RA 74/59 - durch folgende abstrakte Rechtsanwendungsgrundsätze erweitert worden:

- 6 In der Entscheidung 1 RA 38/60 um den Grundsatz:

"Bei der Rechtsanwendung ist zu berücksichtigen, dass Verfolgte des Nationalsozialismus in der Rentenversicherung - wie in der gesamten Sozialversicherung und auch in anderen Rechtsgebieten - eine Rechtstellung eigener Art einnehmen. Diese Sonderstellung haben sie in der Sozialversicherung durch das VerfolgtenG - jetzt WGSVG und ZRBG - erhalten, wobei diese Gesetze durch das Bestreben gekennzeichnet sind, die sozialrechtliche Wiedergutmachung zu einer echten Schadensersatzleistung zu machen, basierend auf dem vorrangigen Prinzip der Wiedergutmachung vor formalen Bedenken."

In der Entscheidung 1 RA 74/59 um den Grundsatz:

"Die Verfolgten des Nationalsozialismus nehmen in der Rentenversicherung eine Rechtstellung eigener Art ein, die nicht an den üblichen Grundsätzen der Rentenversicherung gemessen werden kann, wobei die Vergünstigungen, die ihnen zugestanden worden sind, nicht deswegen geschmälert werden dürfen, weil sie außerhalb des herkömmlichen Systems der Rentenversicherung liegen."

Demgegenüber entnimmt die Klägerin dem Berufungsurteil den Rechtssatz:



"Bei der Auslegung und Anwendung des ZRBG nehmen die Verfolgten des Nationalsozialismus unter Hinweis auf Art. 20 Abs. 3 GG keine Sonderstellung im System der Sozialversicherung ein. Sie sind ausnahmslos in das sozialversicherungsrechtliche System eingebunden, ohne dass entschädigungsrechtliche Grundsätze mit dem Ziel der Wiedergutmachung systemüberwindend dem entgegen stehen und zwar nicht nur materiell-rechtlich, sondern auch verfahrensrechtlich."

7 Auf dieser Divergenz beruhe das angefochtene Urteil.

II

8 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Beschwerdebegründung vom 16.4.2013 genügt nicht der vorgeschriebenen Form, denn sie hat den allein geltend gemachten Zulassungsgrund der Abweichung (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) nicht ordnungsgemäß bezeichnet (§ 160a Abs 2 S 3 SGG).

9 Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zugrunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts aufgestellt hat. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn die Entscheidung des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass die angefochtene Entscheidung auf der Abweichung beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet das vorstehend Gesagte: Die Beschwerdebegründung muss erkennen lassen, welcher abstrakte Rechtssatz in der herangezogenen Entscheidung enthalten ist und welcher im Urteil/Beschluss des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht. Ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das BSG die oberstgerichtliche Rechtsprechung im Revisionsverfahren seiner eigenen Entscheidung zugrunde zu legen haben wird (*stRspr*; vgl zum Ganzen: BSG vom 29.3.2007, SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 17; BSG vom 26.6.2006, SozR 4-1500 § 160 Nr 10 RdNr 4; BSG vom 29.11.1989, SozR 1500 § 160a Nr 67 S 89 f; BSG vom 29.9.1975, SozR 1500 § 160a Nr 14 S 22).



- 10 Diesen Anforderungen genügt der Vortrag der Beschwerdebegründung schon deshalb nicht, weil die einander gegenübergestellten Rechtssätze des BSG einerseits und des LSG andererseits sich nicht entscheidungserheblich widersprechen.
- 11 Die Beschwerdebegründung arbeitet heraus, in welchen zusammenhängen das BSG die von ihr angeführten Rechtssätze aufgestellt habe. Hiernach ist es, wie sie selbst erkennt, in jedem Fall um die Anwendung materiellen Rentenversicherungsrechts gegangen, nämlich im Urteil vom 26.6.1959 (1 RA 118/57) um die Anrechnung einer Ersatzzeit trotz gleichzeitigen Rentenbezugs, in der Entscheidung vom 16.9.1960 (1 RA 74/59) um die doppelte Bewertung einer Ersatzzeit, sowohl aufgrund des Kriegsdienstes wie auch aufgrund der gleichzeitigen Verfolgung, und schließlich in der weiteren Entscheidung vom 16.9.1960 (1 RA 38/60) um die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen einer vorgezogenen Altersrente für weibliche Versicherte.
- 12 Damit aber ist die Anwendbarkeit der aus jenen Entscheidungen abgeleiteten Rechtssätze auf das materielle Sozialrecht beschränkt; sie treffen gerade keine Aussage zum Verwaltungsverfahrens- oder zum Prozessrecht. Nur hierauf aber kann sich aufgrund des von der Beschwerdebegründung im Einzelnen wiedergegebenen Verfahrensablaufs der aus dem Berufungsurteil abgeleitete Rechtssatz entscheidungserheblich beziehen. Denn das LSG ist hiernach der Argumentation der Beklagten gefolgt, dass Regelungsgegenstand des Bescheids vom 3.8.2010 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 23.11.2010 nicht die Anrechnung der Ghetto-Beitragszeit vom 1.7.1940 bis zum 8.4.1941 gewesen sei, vielmehr stelle diese Zeit den Gegenstand des Bescheids vom 29.9.2010 dar, der im vorliegenden Verfahren nicht streitbefangen sei. In keinerlei Hinsicht trägt die Klägerin sich zu ihren Ungunsten auswirkende Aussagen des Berufungsurteils zum materiellen Sozialrecht vor. Selbst wenn also das LSG eine Meinung zur materiell-rechtlichen Anwendung entschädigungsrechtlicher Grundsätze geäußert haben sollte, könnte hierauf sein Urteil nicht iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG beruhen.
- 13 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 S 1 SGG iVm § 154 Abs 2 VwGO.
- 15 Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 197a Abs 1 S 1 SGG iVm § 63 Abs 2 S 1, § 47 Abs 1 und 3, § 52 Abs 3 GKG.

